

TOP 10:

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (Ausführungsgesetz zur EU-Ratingverordnung)

Drucksache: 33/10

Die EU-Ratingverordnung vom 16. September 2009 beschreibt eine Reihe von Zielen, um den größten Schwachstellen des Finanzsystems entgegenzuwirken.

Im Rahmen der Finanzmarktkrise haben die Ratingagenturen nach allgemeiner Auffassung die verschlechterte Marktlage nicht früh genug in ihren Ratings zum Ausdruck gebracht und ihre Ratings nicht rechtzeitig angepasst, als sich die Krise bereits zugespitzt hatte. Um ein solches Versagen in der Zukunft zu verhindern, sieht die EU-Ratingverordnung Maßnahmen in den Bereichen Interessenkonflikte, Ratingqualität, Transparenz und interne Führungsstruktur der Ratingagenturen vor.

Die Beaufsichtigung der Pflichten nach der EU-Ratingverordnung obliegt zunächst noch den nationalen Aufsichtsbehörden. Eine Übertragung der Aufsichtsbefugnisse nach der EU-Ratingverordnung auf eine neu zu schaffende Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ist derzeit für den 1. Januar 2011 vorgesehen.

Als Zwischenlösung ist bis zum 7. Juni 2010 eine nationale Behörde für die Beaufsichtigung zu benennen.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Aufsicht über die Ratingagenturen benannt. Ihr wird ein Katalog von Bußgeldvorschriften an die Hand gegeben, der bei Verstößen gegen die diversen in der EU-Ratingverordnung festgelegten Pflichten greift. Die Regelungen sollen in das Wertpapierhandelsgesetz eingegliedert werden, da dieses bereits Elemente der Verhaltens- und Organisationsaufsicht über Unternehmen enthält und die allgemeinen Bestimmungen ohne größeren Aufwand auf die Aufsicht über Ratingagenturen erstreckt werden können. Zudem werden nationale Bestimmungen zur Finanzierung der Aufsicht über Ratingagenturen durch die BaFin getroffen, indem das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz entsprechend geändert wird.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie aus der Drucksache **33/1/10** ersichtlich Stellung zu nehmen.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.